



Gesundheitsversorgung

## Akut- und Übergangspflege Kanton Aargau

---

**Claudia Eng, Sektion Planung,  
Gesundheitsversorgung**

**Zusammenschluss der Sozialarbeitenden im  
Bezirk Aarau ZSBA**

30. Mai 2012



Gesundheitsversorgung

### **Inhalt**

- Gesetzliche Grundlagen
- Ausgangslage
- Standorte Akut- und Übergangspflege
- Definition Akut- und Übergangspflege
- Finanzierung
- Bedingungen für die Akut- und Übergangspflege
- Ziele
- Qualitäts- und Effizienzsteigerung

01.06.2012

2



Gesundheitsversorgung

## Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Aargau stützt sich bei der Regelung der Akut- und Übergangspflege auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Krankenversicherungsgesetz und Krankenpflege-Leistungsverordnung
- Pflegegesetz und Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Kantons Aargau
- Regierungsratsbeschluss zum Pilotprojekt
- Rechte und Pflichten im Rahmen der Leistungsaufträge

01.06.2012

3



Gesundheitsversorgung


## Ausgangslage

- Am 1.1.2011 Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft
- In diesem Rahmen Neuregelung der Leistungen der Akut- und Übergangspflege
- Im Kanton Aargau 3-jähriges Pilotprojekt Akut- und Übergangspflege vom 1.1.2012 – 31.12.2014
- Kantonaler Leistungsauftrag an 6 geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen an 8 Standorten im Kanton Aargau

01.06.2012

4



 Gesundheitsversorgung

## Institutionen mit kantonalem Leistungsauftrag

<b>Spitäler</b>	<b>Pflegeheime</b>
1. Kantonsspital Aarau	Pflegeheim Lindenfeld
2. Kantonsspital Baden	Reg. Pflegezentrum Baden
3. Spital Zofingen	Pflegezentrum Zofingen
4. Kreisspital Muri	Pflegi Muri
Gesundheitszentrum Fricktal:	
5. Spital Laufenburg	Pflegeheim Laufenburg
6. Spital Rheinfelden	Pflegeheim Rheinfelden
Asana Gruppe:	
7. Spital Menziken	Pflegeheim Menziken
8. Spital Leuggern	Pflegeheim Leuggern

01.06.2012 6



Gesundheitsversorgung

## Definition Akut- und Übergangspflege

- Akut- und Übergangspflege deckt einen zeitlich befristeten Pflegebedarf von maximal 14 Tagen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ab
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege müssen von einem Spitalarzt verordnet werden
- 8 Bedingungen (nationale Vorgabe) müssen kumulativ erfüllt sein
- wird nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet (Kanton 55 % und Krankenversicherer 45%)

01.06.2012

7



Gesundheitsversorgung

## Finanzierung der Akut- und Übergangspflege

**AÜP Klient**

### AÜP Klient

Betreuungs- und Pensionskosten  
Selbstbehalt und Franchise

**Versicherer**

### Versicherer (45%)

2 Wochen volle Finanzierung der Pflegekosten

**Kanton**

### Kanton (55%)

2 Wochen volle Finanzierung der Pflegekosten

01.06.2012

8



Gesundheitsversorgung

## 8 Bedingungen für die Aufnahme in die Akut- und Übergangspflege (1/2)

- a) die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert,
- b) diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital sind nicht mehr notwendig,
- c) die Patientin oder der Patient benötigt vorübergehend eine qualifizierte fachliche Betreuung, insbesondere durch Pflegepersonal,
- d) ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik ist nicht indiziert,
- e) ein Aufenthalt in einer geriatrischen Abteilung eines Spitals ist nicht indiziert,

01.06.2012

9



Gesundheitsversorgung

## 8 Bedingungen für die Aufnahme in die Akut- und Übergangspflege (2/2)

- f) die Patientin oder der Patient ist nicht von einer stationären Pflegeeinrichtung ins Spital eingetreten,
- g) die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin oder der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann,
- h) es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele nach Litera g aufgestellt.

01.06.2012

10

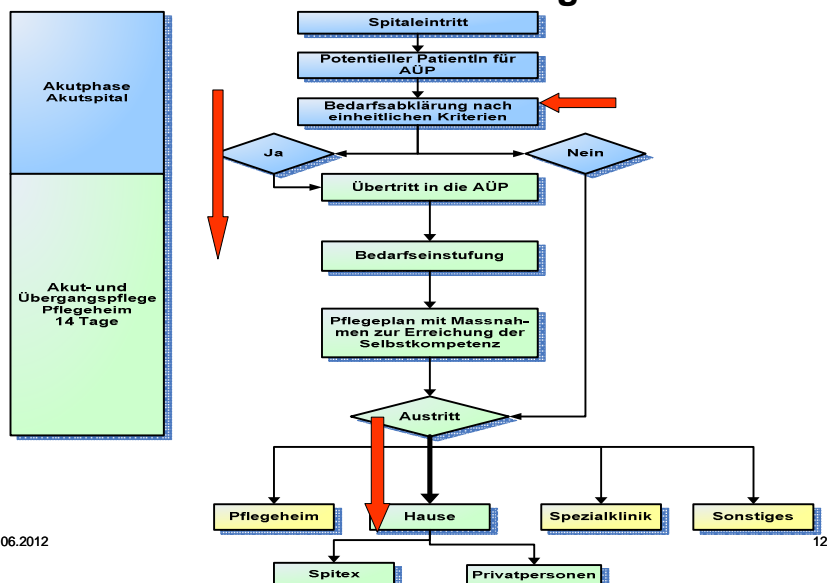
## Ziele der Akut- und Übergangspflege

- Erhöhung des Selbständigkeitsgrads
- Wiedererlangung der Fähigkeiten und Autonomie, die vor dem Spitalaufenthalt vorhanden war
- Langzeitpflegebedürftigkeit soll verhindert oder zeitlich hinausgeschoben werden
- optimierte Anschlussbehandlung nach einer akutsomatischen Situation
- Keine Zwischenstation und/oder Wartezeit für einen Eintritt in ein Pflegeheim oder in eine Rehabilitationsklinik

01.06.2012

11

## Prozess- und Nahtstellenmanagement



01.06.2012

12



Gesundheitsversorgung

## Qualitäts- und Effizienzsteigerung durch die Akut- und Übergangspflege (1/2)

- durch gezielten Einsatz von Fachpflege und einem adäquaten Therapieeinsatz soll eine Befähigung der Lebensführung im häuslichen Umfeld erreicht werden
- fachliche Begleitung durch Pflegefachkräfte mit Verminderung oder Vermeidung der Folgekosten bei Komplikationen und Situationsverschlechterungen (Vermeidung von Rehospitalisationen)
- die Gesamtkosten des akutsomatischen Behandlungspfades sollen optimiert werden

01.06.2012

13



Gesundheitsversorgung

## Qualitäts- und Effizienzsteigerung durch die Akut- und Übergangspflege (2/2)

- der Hauptzweck der AÜP: Patientinnen und Patienten nach einem Aufenthalt in der Akutklinik einen Übergang anzubieten, der sowohl Ihren medizinischen Bedürfnissen, als auch ihrer Rekonvaleszenz entspricht
- durch spezifische Assessments können sie richtig evaluiert und behandelt werden

01.06.2012

14



Gesundheitsversorgung

## Evaluation des Pilotprojekts Akut- und Übergangspflege

- Im Rahmen einer transparenten Kosten- und Leistungserfassung
- Datenerhebung
- Auswertung des Projekts nach bestimmten Kriterien
- Entscheidungsgrundlage für den Regierungsrat

Regierungsratsentscheid über die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Leistungserbringer

01.06.2012

15



Gesundheitsversorgung

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit

---

Ansprechpersonen Akut- und Übergangspflege

Noelle Edion-Mutter, Fachspezialistin Pflege / Planung  
Claudia Eng, Fachspezialistin Pflege / Langzeit